

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 07. September 2023

Nr. 20/2023

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
128	Bayer. Bauordnung; Neubau eines Granitwerkes, Fl.Nr. 833/12; Gemarkung Marktleuthen	130
129	Bayer. Bauordnung; Errichtung eines Parks- und Andachtsplatzes mit Trockentoilette, Infotafel, Hinweisschildern und Einfriedung für den Bestattungswald; Fl. Nr. 2826, 2827, 2828, 2873; Gemarkung Wunsiedel	130
130	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug der Verordnung zur Ausführung des Bestattungsgesetzes – Bestattungsverordnung; Bekanntmachung der Auslegung der Unterlagen zur Errichtung eines Naturfriedhofs in Wunsiedel	131
131	Stadt Arzberg; Haushaltssatzung für 2023	131
132	Stadt Schönwald; Haushaltssatzung für 2023	132
133	Stadt Weißenstadt; Haushaltssatzung für 2023	132
134	Tröstau – Vollzug des Baurechts; Änderung des Bebauungsplans „Rohrmühlstraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 452/14, 452/15, 452/16, 452/17 und 453/5 sowie 452/7 (Teilfläche) der Gemarkung Tröstau im beschleunigten Verfahren; Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden	133
135	Tröstau – Vollzug des Baurechts; Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tröstau im Ortsteil Leupoldsdorf für den Bereich einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 742 der Gemarkung Tröstau; Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses	133
136	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung SB Nr. 3211072727	134

Bayer. Bauordnung

Gz.: 41-685/2022

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bay-
BO -**

Bauantrag **Neubau eines Granitwerkes**
Grundstück **Fl. Nr. 833/12**
 Gemarkung Marktleuthen
Bauherr **Lithos Holding GmbH**
 Otto-Hahn-Straße 14,68623 Lampertheim

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 18.08.2023 unter dem Aktenzeichen 41 – 685/2022 folgenden Bescheid erlassen:

- I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
- II. Als Antragstellerin haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 18.08.2023,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Schlicht



Bayer. Bauordnung

Gz.: 41-511/2023

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bay-
BO -**

Bauantrag **Errichtung eines Park- und Andachtsplatzes
mit Trockentoilette,
Infotafel, Hinweisschildern und Einfriedung
für den Bestattungswald**
Grundstück **Fl. Nr. 2826 2827 2828 2873**
 Gemarkung Wunsiedel
Bauherr **Stadt Wunsiedel**
 Marktplatz 6,95632 Wunsiedel

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 04.09.2023 unter dem Aktenzeichen 41 – 511/2023 folgenden Bescheid erlassen:

- I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
- II. Von § 3 der Satzung der Stadt Wunsiedel über die Zahl, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie deren Ablösung (Stellplatzsatzung - StellPIS -) wird bezüglich der Anzahl der Stellplätze gemäß Art. 63 Abs. 1 und 2 BayBO eine Abweichung zugelassen.

Die Grundlage für die Abweichung sind die beiliegenden Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III. Als Antragstellerin haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 04.09.2023,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Höfer, Regierungsrätin



Nr. 130

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

**Vollzug der Verordnung zur Ausführung des Bestattungsgesetzes (BestG) – Bestattungsverordnung (BestV);
Bekanntmachung der Auslegung der Unterlagen zur Errichtung eines Naturfriedhofs in Wunsiedel**

Die Stadt Wunsiedel beantragte beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge unter Vorlage der nach § 32 Abs. 1 BestV erforderlichen Planunterlagen die Genehmigung für die Errichtung eines Naturfriedhofs in Wunsiedel gem. Art. 9 Abs. 2 BestG i. V. m. § 32 Abs. 1 BestV. Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 BestV sind die Antragsunterlagen für die Dauer von 3 Wochen bei der Genehmigungsbehörde öffentlich auszuliegen und die öffentliche Auslegung ortsüblich bekannt zu geben.

Diese öffentliche Auslegung wird hiermit bekannt gegeben mit der Aufforderung/Möglichkeit, etwaige Einwendungen dagegen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Fachbereich 31, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, vorzubringen.

Die Einsichtnahme im Rahmen der Auslegung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Zi.Nr. E.20, erfolgen.

Die Auslegung beginnt am Tag nach dieser Bekanntmachung.

Wunsiedel, 05.09.2023,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Unglaub, Regierungsdirektor

Nr. 131

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Arzberg für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Arzberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **14.291.600 €**

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.691.700 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **6.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Arzberg öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Arzberg, 05. September 2023.

Stadt Arzberg;
gez. G ö c k i n g, Erster Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Hebesätze wurden in der Hebesatzsatzung vom 28.05.2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	350 v.H.	
b) für Grundstücke (B)	370 v.H.	
2. Gewerbesteuer	360 v.H.	
		Nr. 132

Stadt Schönwald

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schönwald für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schönwald folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.074.130 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.696.650 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.200.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 24. August 2023 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Schönwald öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Schönwald, 29. August 2023,

Stadt Schönwald;
gez. J a s c h k e, Erster Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in einer gesonderten Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	370 v. H.	
b) für die Grundstücke (B)	360 v. H.	
2. Gewerbesteuer	360 v. H.	

Nr. 133

Stadt Weißenstadt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Weißenstadt für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Weißenstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.306.000 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.913.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.826.500 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt 2023 werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.150.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 01. September 2023 Nr. 20-9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Weißenstadt öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Weißenstadt, 05. September 2023,

Stadt Weißenstadt;
gez. B e c k, Zweiter Bürgermeister

Nr. 134

Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau:

Änderung des Bebauungsplans „Rohrmühlstraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 452/14, 452/15, 452/16, 452/17 und 453/5 sowie 452/7 (Teilfläche) der Gemarkung Tröstau im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB); Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Tröstau hat in seiner Sitzung am 11.07.2023 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans „Rohrmühlstraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 452/14, 452/15, 452/16, 452/17 und 453/5 sowie 452/7 (Teilfläche) der Gemarkung Tröstau gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Veröffentlichung des Einleitungsbeschlusses im Kreisamtsblatt Nr. 17/2023 ist am 20.07.2023 erfolgt.

Ziel der Bauleitplanung ist, die noch freien Baugrundstücke künftig flexibler nutzen zu können. Insbesondere sollen dadurch ein- und zweigeschossige Wohngebäude ermöglicht, die jeweiligen Baufenster aufgeweitet und Vorhaben gestalterischen Anforderungen im Hinblick auf Dachform und Dachneigung Rechnung getragen werden. Als Art der baulichen Nutzung soll ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden.

In der Sitzung am 08.08.2023 wurde der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 17.07.2023 durch den Gemeinderat Tröstau gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Das Bauleitplanverfahren soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt werden. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung „Rohrmühlstraße“ für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 452/14, 452/15, 452/16, 452/17 und 453/5 sowie 452/7 (Teilfläche) der Gemarkung Tröstau in der Fassung vom 17.07.2023 liegt mit Begründung in der Zeit vom

15.09.2023 bis einschließlich 16.10.2023

in der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer I.05 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Weiterhin können die vorstehend genannten Unterlagen unter den Link <https://www.vg-troestau.de/seite/394200/bauleitplanverfahren.html> auch Internet eingesehen werden. Während der Auslegungsfreist können hierzu von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans „Rohrmühlstraße“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Tröstau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Tröstau, den 24.08.2023,

Gemeinde Tröstau;
gez. Rainer Klein, Erster Bürgermeister

Nr. 135

Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau:

Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tröstau im Ortsteil Leupoldsdorf für den Bereich einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 742 der Gemarkung Tröstau; Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses

Der Gemeinderat Tröstau hat mit Beschluss vom 08.08.2023 ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet.

Von der Bauleitplanung ist eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 742 der Gemarkung Tröstau im Ortsteil von Leupoldsdorf umfasst.

Mit diesem Verfahren sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Bürogebäudes geschaffen werden. Derzeit ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,1 ha.

Dieser Einleitungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Tröstau, 25.08.2023,

Gemeinde Tröstau;
gez. Rainer Klein, Erster Bürgermeister

Sparkasse Hochfranken

Kraftloserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 11 unserer Satzung bitten wir in Ihrer Gesamtausgabe unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ baldmöglichst um nachstehende Veröffentlichung:

Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 15.08.2023 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3211072727 für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Selb, 15. August 2023,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand